

Informationen zur sozialen Entschädigung in einfacher Sprache

Was ist soziale Entschädigung?

Soziale Entschädigung ist eine Hilfe vom Staat. Sie ist für Menschen, die durch bestimmte Ereignisse geschädigt worden sind. Wenn sie dadurch eine Krankheit oder Behinderung bekommen haben oder nicht mehr arbeiten können. Die Hilfe kann auch für Familien, Witwen, Witwer und Kinder sein.

Zum Beispiel kann man Geld beantragen für Maßnahmen für die Gesundheit oder Hilfe von Fachleuten. Andere Wörter dafür sind: Fürsorge-Leistungen oder Kriegs-Opfer-Fürsorge.

Wer kann soziale Entschädigung bekommen?

Wenn man durch diese Ereignisse geschädigt wurde:

- durch Krieg,
- durch eine Gewalttat,
wie zum Beispiel Mord, Vergewaltigung oder schwere Körper-Verletzung,
- durch eine Impfung,
- durch das Gefängnis in der DDR,
Das gilt für Menschen, die unschuldig und aus politischen Gründen im Gefängnis waren.
- durch Gefängnis in den ehemaligen deutschen Ostgebieten.
Dabei geht es um die Zeit vor 1945.

kann man soziale Entschädigung bekommen.

Was sind die Voraussetzungen? Was müssen Sie wissen?

1. Ihre Schädigung oder Krankheit muss **anerkannt** sein nach dem Bundes-Versorgungs-Gesetz (BVG).
2. Sie können **nicht ausreichend für sich selbst sorgen**. Ihnen fehlt Geld dafür. Oder Ihre Familie ist nicht versorgt. Deshalb beantragen Sie Unterstützung. Die Unterstützung ist für die Sachen, die mit den Schädigungen zu tun haben.
3. Manchmal **prüfen wir**:
Haben Sie das Geld, um die Sachen selbst zu bezahlen?
Manchmal prüfen wir das nicht.
Das gilt für Sachen, die direkt mit Ihrer Schädigung zu tun haben.
4. Sie bekommen die Unterstützung für die **Gegenwart**, nicht für die vergangene Zeit.

Was können Sie beantragen?

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
Dabei geht es darum, dass Sie arbeiten können.
Das sind zum Beispiel Weiterbildungen, technische Hilfen oder Geld.
- **Krankenhilfe**
Das sind zum Beispiel Kosten für medizinische Behandlungen und Arzt-Kosten.
- **Hilfe zur Pflege**
Das ist Geld für Pflege und Hilfsmittel (zum Beispiel Treppenlift).
Das gilt nur, wenn das Geld von anderen Versicherungen nicht reicht.
Und wenn Sie selbst nicht genug Geld haben.
- **Hilfe für den Haushalt**
Hier können Sie Geld beantragen. Damit bezahlen Sie jemanden,
der im Haushalt hilft.
- **Altenhilfe**
Das ist zum Beispiel Hilfe für, warmes Essen, Kultur, Fahrtkosten für Besuche
bei Familie und Freunden und Ähnliches. Vielleicht müssen Sie Ihre Wohnung
fürs Alter umbauen lassen. Auch dafür können Sie Geld beantragen.
- **Erziehungsbeihilfe**
Das ist zum Beispiel Unterstützung für Schule, Ausbildung, berufliche
Weiterbildung.
Sie müssen Grundrente bekommen oder eine Waise sein.
- **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt**
Das ist zum Beispiel Geld zum Leben, Wohnen, Heizen, Umzug oder
Renovierung.
- **Erholungshilfe**
Das ist Geld für Erholung (Urlaub), auch für Fahrtkosten und Ähnliches. Das gilt
auch für Partner, Witwen, Witwer oder Kinder. Man braucht einen Brief vom
Arzt, dass die Erholung wichtig für die Gesundheit ist. Die Erholung geht drei
Wochen. Es gibt bestimmte Unterkünfte oder man kann sich selbst etwas
suchen.
- **Hilfe in besonderen Lebenslagen / Eingliederungshilfe**
Das ist Hilfe für Menschen mit Behinderung. Das kann zum Beispiel eine Arbeit
in einer Werkstatt für behinderte Menschen sein. Oder Hilfe, um in einem
Wohnheim zu wohnen. Es gibt Unterstützung, um ein Auto zu bezahlen. Oder
Geld für einen Fahr-Dienst. Es kann auch Hilfe sein, um die Wohnung wegen
einer Behinderung umzubauen. Auch Blindenhilfe gehört dazu.

- **Wohnungshilfe**

Das ist Hilfe, um die Wohnung oder das Haus wegen einer Behinderung umzubauen. Das kann zum Beispiel ein Treppenlift sein oder eine Rampe für den Rollstuhl. Das gilt für Mietwohnungen oder eigene Wohnungen.

- **Sonstige Hilfen**

Hier geht es zum Beispiel um Beratung.

Sie können das auch im Bundes-Versorgungs-Gesetz (BVG) nachlesen.
Es sind die Paragraphen 26 bis 27 d.

Wo müssen Sie den Antrag stellen?

Sie stellen den Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt.
Dort können Sie auch Fragen stellen.

Es gibt drei Standorte.

Bitte wenden Sie sich an das Team, das für Ihren **Landkreis zuständig** ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 620

Karl- Liebknecht- Str. 4

98527 Suhl

Telefon: 0361/57331-5204

Telefax: 0361/57331-5372

E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de

zuständig für die Landkreise: Hildburghausen, Sonneberg, Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis und Ilm- Kreis; kreisfreie Stadt Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 620

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Telefon: 0361/ 57332-1772

Telefax: 0361/ 57332-1975

E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de

zuständig für die Landkreise: Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, Nordhausen, Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis, kreisfreie Städte Erfurt und Weimar

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 620

Puschkinplatz 7

07545 Gera

Telefon: 0361/57334-4453

Telefax: 0361/57334-4593

E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de

zuständig für die Landkreise: Greiz, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und Saale-Holzland-Kreis; kreisfreie Städte Gera und Jena

Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form, damit der Text verständlicher ist.

Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht, die einfache Sprache brauchen.

Dieser Text soll Sie informieren. Er ist ein zusätzliches Angebot und **rechtlich nicht verbindlich**. Es gilt der Text in schwerer Sprache. Sie finden ihn auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/>.

Menü: Soziales und Versorgung / Soziale Entschädigung / Kriegsoffer

einfache Sprache: www.leichte-sprache-sachsen.de